

Steuertipp

Elektrofahrrad: Komplexes zur lohnsteuerlichen Behandlung

Grundsätzlich gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Somit führt sowohl die Privatnutzung eines Elektrofahrrads, die vergünstigte Überlassung des Gefährts als auch die vergünstigte Übereignung zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer. Insoweit sind die Grundsätze der Dienstwagenbesteuerung in diesen Fällen auch hier anzuwenden. Man muss aber unterscheiden: Handelt es sich um ein Fahrrad oder Pedelec, so gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2019 Steuerfreistellung für die Nutzung, die zusätzlich zum Gehalt gewährt wird. Dagegen bleibt die Nutzung mit Gehaltsumwandlung steuerpflichtig, ebenso die verbilligte Übereignung. Handelt es sich um ein Elektrofahrrad, das verkehrsrechtlich dagegen als Kraftfahrzeug behandelt wird (Höchstgeschwindigkeit schneller als 25 km/h, versicherungsrechtliches Nummernschild), so ist für den geldwerten Vorteil monatlich mit einem Prozent des Brut-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

tolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen. ■

► www.schramm-und-partner.de